

Strafe § 148 Nr. 8); ebenso die Gast-(nicht auch Schank-)wirte zum Anschlag eines der Polizei vorgelegenden Besizerzeichnisses in den Gastzimmern, wo dann auf Beschwerden der Reisenden die OrtsPolBeh. vorbehaltlich des Rechtsweges entscheidet (§ 75). Gewindevermieter und Stellenvermittler haben ihre Tagen der OrtsPolBeh. einzureichen, in dem Geschäftsräumen anzuschlagen und dem Stellenfindenden mitzuteilen (RB. 2. 6. 10.) für Personen, die auf öffentlichen Straßen usw. ihre Dienste anbieten, sowie für die Benutzung der öffentlich zum Gebrauch aufgestellten Transportmittel kann die OrtsPolBeh. in Übereinstimmung mit dem Gemeindevorstand Tagen aufstellen (s. oben § 37; § 76); ebenso für Bezirks-Schornsteinfeger (§ 77; Erl. b. 2. 07 HRBl. 25); für die Apotheker gilt seit 1. 4. 05 die deutsche Arznei-Tagen (Bel. 23. 2. 05 RRBl. 40, die alljährlich neu festgelegt wird); für Ärzte gilt freie Vereinbarung und mangels einer solchen in Preußen nach der durch G. 27. 4. 96 erfolgten Aufhebung der veralteten Tagen die Gebührenordnung 15. 5. 96 (RRBl. 105, erg. 13. 3. 96) für approbierte Ärzte und Zahnärzte (§ 80); bezügl. der Hebammen setzt der Regierungspräsident<sup>1)</sup> die Gebührenordnung fest (G. 10. 5. 1908 GS. 103).

## VI. Titel. Innungen, Innungsausschüsse, Handwerkskammern, Innungsverbände.

Es besteht das Bestreben, diese zu Privatgesellschaften herabgesunkenen, aber mit Korporationsrechten versehenen Vereine durch Privilegien zu stärken und dadurch zu beleben (s. Kov. 26. 7. 97 AusfAm. S. 88 ff.). Zwar ist ein Prüfungszwang (Befähigungsnachweis) in Hinblick auf die Erfahrungen, die damit infolge der B. 9. 2. 49 in Preußen gemacht sind, nicht eingeführt, wohl aber ist auf Antrag die Errichtung von Zwangsinnungen durch den Regierungspräsident<sup>2)</sup> ermöglicht, sofern die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, der Bezirk der Innung die Beteiligung am Genossenschaftsleben und die Benutzung der Innungseinrichtungen gestattet und schließlich die Zahl der Handwerker zur Bildung einer leistungsfähigen Innung ausreicht (§ 100); sie umfaßt nicht diejenigen, die das Gewerbe fabrikmäßig betreiben; für den Besizer mehrerer Betriebe ist das Hauptgewerbe maßgebend (§ 100 f.) Streitigkeiten über die Zugehörigkeit entscheidet die Aufsichtsbehörde, in zweiter Instanz der Regierungspräsident (§ 100 h<sup>3)</sup> AusfAm. S. 109).

Die Zwangsinnungen haben denselben Zweck wie die Innungen (§ 100 c): Pflege des Gemeingeistes, Stärkung der Standesehre, Herbergswesen und Arbeitsnachweis für die Gesellen, Ausbildung und Fürsorge für die Lehrlinge nebst Lehrlingschiedsgericht, sowie Prüfungswesen (§ 81 a u. b.); außerdem können sie Fachschulen errichten, Gesellen- und Meisterprüfungen veranstalten sowie Unterstützung-, Kranken- und Sterbefällen und ein Schiedsgericht mit der vollen Kompetenz eines GewBer. errichten (§ 81 b).

<sup>1)</sup> Im Bundespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident.

<sup>2)</sup> Im Stadtkreis Berlin der Oberpräsident (AusfAm. S. 2).

<sup>3)</sup> Im Stadtkreis Berlin der Polizeipräsident (RB. § 161).